

Darüber hinaus kann echte Idealkonkurrenz mit Kurpfuscherei vorliegen, wenn der Behandelnde kein Arzt ist.³⁹ Freilich muss zur Erfüllung der Kurpfuscherei der Täter in Bezug auf eine größere Anzahl von Menschen und gewerbsmäßig handeln. Denkbar ist ebenfalls echte Idealkonkurrenz zur Abtreibung (§ 96 StGB).⁴⁰ Idealkonkurrierendes Zusammentreffen von eigenmächtiger Heilbehandlung und fahrlässiger Tötung bzw Mord wäre vorstellbar, doch ist in diesem Fall die Verfolgung der eigenmächtigen Heilbehandlung wegen der Unvererblichkeit des Privatanklagerechts⁴¹ unmöglich.⁴²

Nur theoretisch erscheinen hingegen Konstellationen, in denen der Täter durch eine einzige Handlung mehrere Personen gleichzeitig behandelt. So wäre es denkbar, dass der Täter gleichzeitig zwei Personen ohne wirksame Einwilligung röntgt. In diesem Fall sind beide privatanklageberechtigt.

2. Üble Nachrede

Nach § 111 StGB macht sich strafbar, »wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeihet oder eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen«. Mitgeschmähte sind dabei nach der Rsp grundsätzlich nicht als Dritte anzusehen.⁴³ Ist eine entsprechende Aussage wahr oder hält der Täter sie zumindest bona fide für wahr, so ist er gem § 111 Abs 3 StGB nicht zu bestrafen.⁴⁴

Dass jemand mit einer Äußerung an mehreren Personen eine üble Nachrede begeht, ist leicht vorstellbar. Sagt A beispielsweise: »B und C

Körperverletzung echte Konkurrenz an, bei Vorsatz verdränge die Körperverletzung die eigenmächtige Heilbehandlung. Zwar gibt keiner der hier zitierten Autoren ein Beispiel, doch ist vorstellbar, dass ein Arzt ohne medizinische Indikation und ohne wirksame Einwilligung eine Entfernung des Wurmfortsatzes am Blinddarm vornimmt und dabei trotz Beachtung der Regeln der ärztlichen Kunst (»Operationsrisiko«) eine Verletzung herbeiführt.

39 Ebenso *Murschetz* in WK² StGB § 184 Rz 7; *Hinterhofer/Rosbaud* BT II⁶ (2016) § 184 Rz 12; *Manhart* in SbgK StGB § 184 Rz 37.

40 *Schmoller* in SbgK StGB § 97 Rz 16.

41 Siehe *Korn/Zöchbauer* in WK StPO § 71 Rz 11.

42 *Marek/Tipold* in Gmundner Kommentar zum Gesundheitsrecht § 110 StGB Rz 12.

43 OGH 13 Os 75, 76/78 (verst Senat) SSt 50/9 = EvBl 1979/79 = JBl 1979, 378 = RZ 1979/23; 10 Os 121, 122/77 RZ 1978/8.

44 Zur Rechtsnatur siehe *Rami* in WK² StGB § 111 Rz 22.

sind in mein Haus eingebrochen!«, so können sowohl B als auch C eine Privatanklage wegen übler Nachrede erheben. Vergleichbare Konstellationen sind auch wiederholt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen.⁴⁵

Dieser Beispielsfall kann aber ebenfalls unter § 297 (Verleumdung) zu subsumieren sein. Wenn A weiß, dass seine Verdächtigung des Einbruchs falsch ist und er dadurch B und C der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, ist der Tatbestand der Verleumdung erfüllt. Zwar ist die üble Nachrede gegenüber der Verleumdung subsidiär,⁴⁶ doch können sich dennoch Ne-bis-in-idem-Probleme ergeben.⁴⁷ Dies ist zB der Fall, wenn der Vorwurf zu unglaubwürdig ist, um den Verdächtigten tatsächlich in die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zu bringen, oder wenn im Beispielsfall A zwar Eventualvorsatz darauf hat, dass ihr Vorwurf falsch ist, aber keine Wissentlichkeit. Wenn in solchen Fällen das Strafverfahren wegen Verleumdung mit einem rechtskräftigen Freispruch beendet wurde, stellt sich die Frage, ob B und C wegen der üblen Nachrede Privatanklage erheben können. Da zwischen Verleumdung und übler Nachrede keine echte Konkurrenz besteht, steht diese Problematik nicht im Fokus dieser Arbeit. Sie sei aber dennoch erwähnt, weil sich Probleme des ne bis in idem ergeben können (siehe S 250).

Echt idealkonkurrierend zusammentreffen kann üble Nachrede hingegen mit falscher Beweisaussage (§ 288 StGB) bzw falscher Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289 StGB), beispielsweise wenn der Täter in einer Beweisaussage wissentlich⁴⁸ fälschlicherweise

45 ZB OGH 10 Os 121, 122/77 RZ 1978/8; 13 Os 75, 76/78 (verst Senat) SSt 50/9 = EvBl 1979/79 = JBl 1979, 378 = RZ 1979/23.

46 OGH 9 Os 136/77 EvBl 1978/117; *Lambauer* in SbgK StGB § 111 Rz 58; *Tipold* in SbgK StGB § 297 Rz 74; *Pilnacek/Šwidarski* in WK² StGB § 297 Rz 49; *Zöchbauer/Bauer* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ § 297 Rz 17.

47 Zur Thematik siehe auch OGH 10 Os 177, 178/77 SSt 48/97 = EvBl 1978/126.

48 Wissentlichkeit hinsichtlich der falschen Beschuldigung verlangend die Rsp, zB OGH 15 Os 28/18h JBl 2018, 737; 13 Os 126/93 (13 Os 127/93) EvBl 1994/20; 10 Os 23/80 (10 Os 24/80) JBl 1980, 553; siehe auch die in *Rami* in WK² StGB § 114 Rz 4 sowie in *Mayerhofer/Salzmann*, Das österreichische Strafrecht. Zweiter Teil. Strafprozessordnung §§ 1–209b⁶ (2011) § 3 E 133 zitierten Entscheidungen; *Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ § 114 Rz 3; *Rauch* in *Mitgutsch/Wessely*, BT I § 114 Rz 2; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I⁵ § 114 Rz 4; *Fabrizy*, Strafgesetzbuch¹³ (2018) § 114 Rz 3; für Eventualvorsatz *Rami* in WK² StGB § 114 Rz 4 ff; *Zöchbauer*, Grundfragen des Medienstrafrechts (1992) 52 f; *ders*, Beamtenbeleidigung – Ermächtigung zur Anklageerhebung – Erfüllung einer Rechtspflicht, MR 2017, 115 (118); *ders*, Üble Nach-

einen Dritten einer strafbaren Handlung bezichtigt, ohne dabei eine Verleumdung gem § 297 StGB zu begehen. Möglich ist zudem, dass im genannten Beispiel A B wissentlich falsch beschuldigt und in Bezug auf B Verleumdung vorliegt, in Bezug auf C jedoch nur Eventualvorsatz auf die falsche Beschuldigung hat, sodass hinsichtlich C üble Nachrede vorliegt und die beiden strafbaren Handlungen in echter Idealkonkurrenz stehen.

3. Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung

Nach § 113 StGB ist zu bestrafen, wer für einen Dritten wahrnehmbar einem anderen eine strafbare Handlung vorwirft, für die die Strafe bereits vollzogen, nachgesehen oder nachgelassen wurde oder für die der Ausspruch der Strafe aufgeschoben wurde⁴⁹. Nach hA ist der Tatbestand nur bei einer tadelnden Äußerung erfüllt, nicht aber bei bloß sachlichen Mitteilungen über die begangene strafbare Handlung.⁵⁰ Wie auch die üble Nachrede kann man § 113 StGB an mehreren Opfern gleichzeitig begehen. Echte Idealkonkurrenz zu Officialdelikten ist nicht ersichtlich.

4. Beleidigung

Eine Beleidigung gemäß § 115 StGB begeht, »[w]er öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht«. Es liegt auf der Hand, dass aus einer Beleidigungstat mehrere Personen privatanklageberechtigt sein können, zB dann, wenn der Täter durch einen Satz mehrere Personen beschimpft; solche Beleidigungskonstellationen waren Gegenstand höchstgerichtlicher Verfahren.⁵¹ Ebenso ist es möglich, unter einer Kollektivbezeichnung Einzelpersonen zu beleidigen, wenn diese durch die Kollektivbezeichnung erkennbar bezeichnet

rede und Ausübung eines Rechts, JBl 2018, 737 (739); unklar *Lambauer* in SbgK StGB § 114 Rz 5, 7.

49 § 13 JGG.

50 OGH 15 Os 16/15i JBl 2016, 62 (*Rami*); *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I⁵ § 113 Rz 2; *Fabrizy*, StGB¹³ § 113 Rz 1; *Foregger* in WK StGB § 113 Rz 6; aM *Rami* in WK² StGB § 113 Rz 4.

51 OGH Z. 6833 KH 2483; Kr II 179/12 ÖR 386.

werden (zB die Mitglieder einer bestimmten Gemeindevertretung). Jede dieser Einzelpersonen ist zur Erhebung der Privatanklage berechtigt.⁵²

Echte Idealkonkurrenz zu Officialdelikten besteht nicht: Gemäß der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung ist die Beleidigung gegenüber anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafdrohung subsidiär. Es besteht also insbesondere keine echte Konkurrenz zur Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB, wenn der Täter das Opfer öffentlich misshandelt (zB ihm eine Ohrfeige versetzt) und dadurch verletzt. Im Gegensatz dazu bestand nach dem alten StG⁵³ echte Konkurrenz zwischen § 496 (öffentliche Beschimpfungen oder Misshandlungen) und § 411 (vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigung).⁵⁴

5. § 117 StGB

Im Zusammenhang der Anklagezuständigkeiten ist weiters auf § 117 StGB hinzuweisen. Dieser statuiert in Abs 1 Satz 1 die Grundregel, dass strafbare Handlungen gegen die Ehre nur mittels Privatanklage des in seiner Ehre Verletzten zu verfolgen sind. In einer Reihe von Konstellationen sind diese strafbaren Handlungen allerdings von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen. Dies ist der Fall, wenn die Tat sich gegen den Bundespräsidenten, den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung, einen Landtag, das Bundesheer, eine selbstständige Abteilung des Bundesheers oder eine Behörde richtet (Abs 1 Satz 2), oder die Tat gegen einen Beamten oder gegen einen Seelsorger einer anerkannten Religionsgemeinschaft während der Ausübung seines Amtes bzw Dienstes oder in Bezug auf eine Berufshandlung einer dieser Personen auf eine solche Weise begangen wird, dass sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird (Abs 2). Darüber hinaus ist eine Beleidigung in Form einer Misshandlung bzw Drohung mit einer Misshandlung oder einer Beschimpfung bzw Verspottung, die geeignet ist, das Opfer in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, ebenfalls ein Ermächtigungsdelikt, wenn sie sich gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der in § 283 StGB genannten Gruppen (zB Rasse, Religion) richtet (Abs 3).

52 OGH 10 Os 196, 197/77 SSt 49/2.

53 StGBI 1945/25 (WV) idF BGBl 1971/273.

54 OGH 4 Os 194/29 SSt 9/45; 5 Os 25/30 SSt 10/11; *Allinger-Csollich*, Österreichisches Strafgesetz I (1950) § 496 StG Anm 21.

Wenn nun der Täter mit einer Äußerung eine von § 117 StGB geschützte Person und einen Dritten beleidigt, beispielsweise den Bundespräsidenten und seine Ehegattin, so ist die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung der Beleidigung des Bundespräsidenten zuständig, die Beleidigung seiner Ehegattin hingegen kann nur diese selbst zur Anklage bringen.⁵⁵

6. Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen

Nach § 118 StGB macht sich strafbar, wer einen verschlossenen Brief (oder ein anderes solches Schriftstück, zB ein Tagebuch⁵⁶), der nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, öffnet (Abs 1), ein verschlossenes Behältnis öffnet, in dem sich der Brief befindet (Abs 2 Z 1), seinen Zweck durch technische Mittel erreicht ohne den Brief selbst oder das Behältnis zu öffnen (Abs 2 Z 2) oder den Brief vor Kenntnisnahme durch den Empfänger unterschlägt oder sonst unterdrückt (Abs 3).

Zur Privatanklage berechtigt ist nach *Thiele* der Adressat, solange sich der Brief noch beim Verfasser befindet auch dieser.⁵⁷ *Lewisich* zufolge wiederum ist der Besitzer des Schriftstücks verfolgungsberechtigt, bei Übersendung von Briefen zusätzlich ab Abgabe des Briefes der Adressat.⁵⁸ Nach beiden Ansichten kann es also Konstellationen geben, in denen sowohl Verfasser als auch Adressat privatanklageberechtigt sind: nach *Thiele*, wenn sich der Brief noch beim Verfasser befindet, nach *Lewisich*, wenn der Brief auf dem Postweg ist.⁵⁹

Ist der Brief bzw das Schriftstück eine Urkunde iSd § 74 Abs 1 Z 7 StGB, so besteht zwischen der Briefunterdrückung nach § 118 Abs 3 StGB und der Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB) echte Konkurrenz,⁶⁰ ist

55 Die Möglichkeit des Verletzten nach Abs 2 und Abs 3, sich gemäß § 117 Abs 4 StGB der Anklage anzuschließen, wird auf S 73 ff behandelt.

56 *Thiele* in SbgK StGB § 118 Rz 33.

57 *Thiele* in SbgK StGB § 118 Rz 109.

58 *Lewisich* in WK² StGB § 118 Rz 34.

59 Siehe auch *Janotta*, Stand und Perspektiven des österreichischen Privatanklageverfahrens, ÖJZ 1988, 326 (326); *Schützer*, »Private Strafverfahren« im österreichischen Strafprozeß (Diss Salzburg 1998) 79; *Wessely* in *Mitgutsch/Wessely*, BT I § 118 Rz 10; *Rittler*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts II² (1962) 90; *R. Seiler*, Der strafrechtliche Schutz der Geheimsphäre (1960) 165, nach denen sowohl Verfasser als auch Adressat verletzt sein können.

60 *Lewisich* in WK² StGB § 118 Rz 37; *Zipf* in WK StGB § 118 Rz 35; *Birklbauer* in PK StGB § 118 Rz 15; *Thiele* in SbgK StGB § 118 Rz 103; zweifelnd *Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ § 118 Rz 30.

er ein Beweismittel, echte Konkurrenz zur Beweismittelunterdrückung (§ 295 StGB).⁶¹ Echte Konkurrenz zu einem Officialdelikt besteht ebenso mit § 125 StGB beim Aufbrechen eines Behältnisses nach § 118 Abs 2 Z 1 StGB,⁶² bei wissentlichem Befugnismissbrauch durch einen Beamten (Unterschlagung/Unterdrückung eines zuzustellenden behördlichen Schriftstücks) mit Amtsmissbrauch (§ 302 StGB),⁶³ mit den Vermögensdelikten, wenn das Schriftstück Tauschwert besitzt (und der Täter, was häufig nicht der Fall sein wird, Bereicherungsvorsatz hat)⁶⁴ sowie mit dem Ermächtigungsdelikt der Verletzung des Postgeheimnisses nach § 57 PMG.⁶⁵

7. Verletzung von Berufsgeheimnissen

§ 121 Abs 1 StGB erfasst die Offenbarung oder Verwertung von beruflichen Gesundheitsgeheimnissen, an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht, durch im Gesundheitsbereich Tätige. Nach Abs 1a macht sich strafbar, wer von einer Person die Offenbarung von Gesundheitsgeheimnissen verlangt und dabei mit der Absicht handelt, im Fall der Weigerung den Erwerb oder das berufliche Fortkommen dieser oder einer anderen Person zu schädigen oder zu gefährden. Abs 3 wiederum pönalisiert die Offenbarung/Verwertung von Geheimnissen durch Sachverständige.

Privatanklageberechtigt ist, wer in seinem Interesse auf Geheimhaltung verletzt wurde (Abs 6). Offenbart der Täter durch eine Handlung die Geheimnisse mehrerer Personen (»Der A und die B haben beide Krebs!«), ist also auch nach § 121 denkbar, dass mehrere Personen zur Privatanklage berechtigt sind.

Echte Konkurrenz besteht zu § 63 DSGVO.^{66, 67} Ist der Täter ein Beamter, so kann die Preisgabe des Geheimnisses zwar auch den Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses erfüllen, doch wird diesfalls

61 *Birklbauer* in PK StGB § 118 Rz 15.

62 *Lewisch* in WK² StGB § 118 Rz 38; *Zipf* in WK StGB § 118 Rz 36; *Birklbauer* in PK StGB § 118 Rz 14.

63 *Thiele* in SbgK StGB § 118 Rz 100; *Lewisch* in WK² StGB § 118 Rz 39; *Birklbauer* in PK StGB § 118 Rz 15.

64 *Thiele* in SbgK StGB § 118 Rz 103.

65 *Lewisch* in WK² StGB § 118 Rz 39.

66 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2019/14.

67 Ebenso (zu § 51 DSGVO aF) *Wessely* in *Mitgutsch/Wessely*, BT I § 121 Rz 14. § 63 DSGVO nF ist inhaltlich gegenüber § 51 DSGVO aF unverändert, siehe *Pichler*, Die Umsetzung